

## **NIEDERSCHRIFT**

über die 6. Sitzung der Gemeindevertretung am Montag, dem 20. Dezember 2010 um 19.00 Uhr im Gemeindeamt Sulz unter dem Vorsitz vom Bgm. Karl Wutschitz.

### **Anwesende Gemeindevertreter:**

Wutschitz Karl, Baldauf Kurt, Bawart Christoph, Hartmann Raimund, Konzett Kurt, Schnetzer Norbert, Mittempergher Wolfgang, Mag. Kühne Klaus, DI Mathis Hans-Jörg, Frick Andrea, Hron-Ströhle Sabine, Kopf Werner, Fleisch Udo, Stoß Heide, Mag. Egle Markus, Mag. FH Schnetzer Michael, Fallmann Barbara, Leiner Hans (ab Punkt 3.)

### **Anwesende Ersatzleute:**

Paulus Magdalena, Jordan Anton, Kieber Patrick

### **Entschuldigt abwesende Gemeindevertreter:**

Mathies Lothar, Greussing Thomas, Erath Dietmar, Visintainer Lukas, Walter Carmen

### **Tagesordnung**

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls
3. Verkauf von Gemeinderestflächen entlang des Frödischufers
4. Festlegung der Gemeindegebühren 2011
5. Genehmigung des Beschäftigungsrahmenplans 2011
6. Genehmigung des Gemeindevoranschlags 2011
7. Feststellung der Finanzkraft
8. Berichte und Allfälliges

### **Erledigung**

#### **1. Eröffnung und Begrüßung**

Der Vorsitzende begrüßt alle Anwesenden zur heutigen Sitzung und stellt fest, dass die Ladung ordnungsgemäß erfolgt ist und auf Grund der Anwesenheit von 21 Gemeindemandataren Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Der Erweiterung der Tagesordnung um den Punkt „Anpassung Bebauungsplan an den Flächenwidmungsplan“ wird ohne Einwand zugestimmt.

#### **2. Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls**

Die Niederschrift der Gemeindevertretungssitzung vom 8. November 2010 wird ohne Einwand einstimmig genehmigt.

### 3. Verkauf von Gemeinderestflächen entlang des Frödischufers

Der Vorsitzende berichtet über Anfragen von Anrainern wegen dem Erwerb evtl. Restflächen entlang der Frödisch. Nach längerer Diskussion wird einstimmig folgender Beschluss gefasst:

Die Arbeitsgruppe Frödischweg wird beauftragt, die Situation bei den einzelnen Grundstücken zu besichtigen und mögliche Verkaufsflächen festzulegen. Ergeben sich Verkaufsflächen, so sollen diese Flächen den jeweiligen Anrainern zum Kauf angeboten werden.

### 4. Festlegung der Gemeindegebühren 2011†

Der Vorsitzende bringt den vom Gemeindevorstand gemeinsam mit dem Finanzausschuss erstellten Vorschlag für die Festlegung der Gemeindegebühren 2011 zur Kenntnis. Der Antrag, die vorgeschlagenen Gemeindegebühren neu festzusetzen und die folgenden Verordnungen zu erlassen, wird einstimmig angenommen:

- a) Verordnung über die Wassergebühren (Anlage 1)
- b) Verordnung über die Kanalisationsgebühren (Anlage 2)
- c) Verordnung über die Friedhofsgebühren (Anlage 3)
- d) Verordnung über die Abfallgebühren (Anlage 4)

### 5. Genehmigung des Beschäftigungsrahmenplans 2011

Der Dienstposten- und Beschäftigungsrahmenplan für das Jahr 2011 wird in der vorgestellten Fassung (Voranschlag Seite 76 - 77) einstimmig genehmigt.

### 6. Genehmigung des Gemeindevoranschlags 2011

Der Vorsitzende berichtet einleitend, dass auch heuer auf Grund der anhaltenden Wirtschaftskrise ein ausgeglichener Voranschlag nicht möglich ist, obwohl fast keine Investitionen berücksichtigt wurden.

Anschließend erläutert GR Christoph Bawart, Obmann des Finanzgremiums, die Eckdaten des vorliegenden Voranschlagsentwurfes 2011, der wie folgt abschließt:

Einnahmen der Erfolgsgebarung	Euro	4.631.200,--
Einnahmen der Vermögensgebarung	Euro	108.600,--
Einnahmen der Haushaltsgebarung	Euro	4.739.800,--
Gebarungsabgang	Euro	419.900,--
Gesamteinnahmen	Euro	5.159.700,--

Ausgaben der Erfolgsgebarung	Euro	4.591.100,--
Ausgaben der Vermögensgebarung	Euro	568.600,--
Gesamtausgaben	Euro	5.159.700,--

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass trotz minimaler und unbedingt notwendiger Investitionen von nur € 119.000,-- (Feuerwehrwesen und Netzerweiterung Biomasseheizung) kein ausgeglichener Voranschlag möglich war. Schuld daran sind vor allem die anhaltenden Auswirkungen der Wirtschaftskrise auf der Einnahmenseite und die überdurchschnittlichen Kostensteigerungen im Sozialbereich. Trotz eines veranschlagten Abgangs von rund € 420.000,-- muss der Voranschlag auch ein wenig positiv gesehen werden, da bei einer Schuldentilgung von knapp € 600.000,-- sich immerhin noch eine kleine Schuldenreduzierung ergibt.

Da keine Anfragen zu vorgestellten Voranschlag gestellt werden, stellt der Vorsitzende den Antrag auf Genehmigung des vorgestellten Voranschlag 2011.

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen und der Voranschlag für das Jahr 2011 in der vorliegenden Fassung mit einem Abgang von € 419.900,-- beschlossen.

## **7. Feststellung der Finanzkraft**

Die Finanzkraft der Gemeinde Sulz gem. § 73 GG wird auf Grundlage des Voranschlag 2010 einstimmig mit € 2.342.700,-- festgelegt

## **8. Anpassung Bebauungsplan an den Flächenwidmungsplan**

Der Vorsitzende berichtet, dass bei einer Änderung des Flächenwidmungsplanes auch der Bebauungsplan entsprechend anzupassen ist. Eine Änderung des Flächenwidmungsplanes bedingt nicht gleichzeitig eine Änderung des Bebauungsplanes.

Bei den letzten drei Umwidmungen (Sulnerberg – Schnetzer- u. Kopf-Gründe, Krummenrain und Grundstück Weber Armin) ist dies nicht erfolgt.

Der Antrag des Vorsitzenden den Bebauungsplan entsprechend dem vorliegenden Entwurf zu ändern, wird einstimmig beschlossen.

Der geänderte Bebauungsplan ist nun einen Monat lang zur allgemeinen Einsicht aufzulegen.

## **9. Berichte und Allfälliges**

- a) In den Medien wurde bereits über die Schließung unseres Postamts berichtet. Allerdings ist bisher von der Post keine nähere Auskunft zu erhalten. Ein Schreiben von Xaver Peter, Röthis an die Bundesregierung bezüglich Postamtsschließung und das Antwortschreiben werden zur Kenntnis gebracht.
- b) Ein Bericht von Guntram Frick über die Entwicklung der Bücherei während seiner Leitertätigkeit wird zur Kenntnis gebracht.
- c) Über die im kommenden Jahr geplanten forstwirtschaftlichen Maßnahmen im Auwald wird berichtet. Eine Begehung mit Waldaufseher Kühny Christoph wird noch erfolgen.

- d) Haltestelle Sulz-Röthis wurde bezüglich Radtauglichkeit untersucht. Günter Berger wird mit diesbezüglich mit dem Verkehrsgremium in Kontakt treten.
- e) Die Kaufmannschaft Rankweil hat wegen einer Beteiligung der Region Vorderland bei den Einkaufsgutscheinen angefragt. Die Kosten für Sulz würden ca. € 3.000,-- betragen. Da die Gemeinde für Geburtstage und andere Anlässe eigene Gutscheine hat, besteht eher kein Interesse.
- f) Beim Sägewerk Welte hat eine Bauverhandlung stattgefunden. Dabei ging es nur um das Heizwerk. Da es mehrere Unklarheiten gab, brachte die Verhandlung kein Ergebnis.
- g) Brum Klaus aus Sulz kontrolliert seit einigen Wochen ehrenamtlich die Wertstoffsammelstellen in Sulz.
- h) Über den Stand des Projektes „Vermarktung regionaler Produkte“ wird berichtet.
- i) Mathis Hansjörg schlägt vor zur Sitzung Schulerhalterverband bezüglich Heizungssanierung auch den Schulwart einzuladen. Der Schulerhalterverband sollte beschließen, dass die Ausarbeitung eines Sanierungsvorschlages an das Gremium Umwelt, Energie und Verkehr delegiert wird.
- j) Andrea Frick berichtet kurz über das mit den Ortsvereinen am 11. Dezember veranstaltete 2. Sulner Weihnachteln.  
Ebenfalls gemeinsam mit den Ortsvereinen wird am 29. Jänner der Sulnerball durchgeführt. Im Mai ist gemeinsam mit Röthis die Veranstaltung „Kunst in/im Kear“ geplant. Dabei werden jeweils 3 Keller in Röthis und in Sulz bewirtet und Künstlern aus den beiden Gemeinde die Möglichkeit geboten, ihre Werke der Bevölkerung zu präsentieren.
- k) Zur Anfrage von Heide Stoß wegen dem Fortbestand des Zwergberges in Furx wird mitgeteilt, dass für diese Wintersaison der Bestand geklärt ist und dann im Frühjahr zusammen mit Röthis und Zwischenwasser die Weiterführung geklärt werden soll.
- l) Aus Anlass der letzten Sitzung in diesem Jahr gibt der Vorsitzende einen Rückblick auf das vergangene Jahr. Die wichtigsten Punkte waren:
- Gemeindevertretungswahl im Frühjahr – von der Bevölkerung wurde sehr geschätzt, dass es keine Parteipolitik gab.
  - Die geplanten Investitionen konnten 2010 zum großen Teil erledigt werden; dies waren Sanierung Musikheimfassade, Steuerungsanlage Wasserversorgung, neuer Bauhofbus und die Kinderbetreuungseinrichtung, für die, obwohl nicht veranschlagt, mit dem Pfarrheim eine gute Lösung gefunden wurde, was auch in der Bevölkerung sehr positiv aufgenommen wurde.
  - Im Kulturbereich gab es mehrere tolle Veranstaltungen
  - Auch das Sommerprogramm war wieder umfangreich und ist sehr gut angenommen worden
  - Die Konsolidierung der Gemeindefinanzen konnte weiter geführt werden.

Der Vorsitzende bedankt sich bei allen für die Mitarbeit im vergangenen Jahr und wünscht allen schöne und erholsame Feiertage.

m) Vbgm. Kurt Baldauf bedankt sich beim Vorsitzenden und allen Verwaltungsbediensteten für den Einsatz im zu Ende gehenden Jahr und wünscht allen ebenfalls schöne Feiertage.

Ende der Sitzung: 20.45 Uhr

Der Schriftführer:

K. Frick, Gde.Sekr.

Der Vorsitzende:

K. Wutschitz, Bgm.

## Anlage 1

### Verordnung über die Wassergebühren in der Gemeinde Sulz

Die Gemeindevertretung von Sulz hat mit Beschluss vom 20. Dezember 2010 auf Grund des § 50 Gemeindegesetz, LGBl.Nr. 40/1985 i.d.g.F. und § 14 Abs 1 Z 14 und § 15 Abs 1 Z 4 FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 im Sinne der Verordnung der Gemeinde Sulz über die Regelung der Wassergebühren verordnet:

#### **§ 1 Beitragssatz**

Der Beitragssatz gemäß § 3 der Wasserleitungsordnung wird mit Euro 20,40 ohne Mehrwertsteuer festgesetzt.

#### **§ 2 Gebührensatz**

Der Gebührensatz beträgt einschließlich Mehrwertsteuer bei einem jährlichen Wasserbezug

a) von	1 bis 3.000 m <sup>3</sup>	pro m <sup>3</sup>	Euro 0,80
b) von	3.001 bis 6.000 m <sup>3</sup>	pro m <sup>3</sup>	Euro 0,77
c) ab	6.001 m <sup>3</sup>	pro m <sup>3</sup>	Euro 0,74

#### **§ 3 Wasserzählergebühr**

Die Wasserzählergebühr beträgt monatlich einschließlich Mehrwertsteuer für

einen	3/5 m <sup>3</sup> Wasserzähler	Euro 2,20
einen	7/10 m <sup>3</sup> Wasserzähler	Euro 3,40
einen	20 m <sup>3</sup> Wasserzähler	Euro 6,30
einen	50 m <sup>3</sup> Wasserzähler	Euro 16,40
einen	80 m <sup>3</sup> Wasserzähler	Euro 22,40
einen	100 m <sup>3</sup> Wasserzähler	Euro 28,50

#### **§ 5 Schlussbestimmung**

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2011 in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisher gültige Wassergebührenordnung ihre Wirksamkeit.

## **Anlage 2**

### **Verordnung über die Kanalisationsabgabensätze**

Die Gemeindevertretung von Sulz hat mit Beschluss vom 20. Dezember 2010 auf Grund der §§ 12, 19, 20 und 22 des Kanalisationsgesetzes, LGBl. Nr. 5/1989, idgF., der §§ 14 Abs 1 Z 14 und 15 Abs 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl I Nr. 103/2007 idgF, verordnet:

Die Kanalisationsabgabensätze werden wie folgt festgesetzt:

#### **1. Beitragssatz (§ 10 Abs. 2 Kanalordnung)**

Der Beitragssatz wird mit Euro 31,20 ohne Mehrwertsteuer festgesetzt, das sind 12 % jenes Betrages der den Durchschnittskosten für die Herstellung eines Laufmeters Rohrkanal für die Abwasserbeseitigungsanlage im Durchmesser von 400 mm in einer Tiefe von 3 m entspricht.

#### **2. Gebührensatz (§ 17 Kanalordnung)**

Der Gebührensatz beträgt pro m<sup>3</sup> Abwasser (einschließlich Niederschlagswasser von Dach- und Hofflächen) Euro 2,35 einschließlich Mehrwertsteuer.

#### **3. Schlussbestimmung**

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2011 in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisher gültige Verordnung über die Kanalisationsabgabensätze ihre Wirksamkeit.

## Anlage 3

### Verordnung über die Friedhofsgebühren der Gemeinde Sulz (Friedhofsgebührenverordnung)

Die Gemeindevertretung von Sulz hat mit Beschluss vom 20. Dezember 2010 gemäß §§ 14 Abs 1 Z. 14 und 15 Abs. 3 FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, in Verbindung mit den §§ 42 - 51 des Bestattungsgesetzes, LGBl.Nr. 58/1969, i.d.g.F., folgende Verordnung erlassen:

#### **§ 1 Gültigkeitsbereich**

Diese Friedhofsgebührenverordnung gilt für den in der Verwaltung der Gemeinde stehenden Friedhof bei der Pfarrkirche St. Georg in Sulz.

#### **§ 2 Allgemeines und Begriffsbestimmungen**

1. Die Gemeinde hebt zur Deckung ihres Aufwandes, der ihr durch den Betrieb des Friedhofes entsteht, nachstehende Friedhofsgebühren ein:

- a) Grabstättengebühren für die Dauer eines Benützungsrechtes
- b) Grabstättengebühren für die jährliche Erhaltung des Friedhofes
- c) Verlängerungsgebühren für die Verlängerung eines Benützungsrechtes
- d) Aufbahrungsgebühren für die Aufbahrung von Leichen in der Friedhofskapelle
- e) Bestattungsgebühren für das Öffnen und Schließen einer Grabstelle

#### **§ 3 Grabstättengebühren**

1. Die Grabstättengebühren werden für die Dauer eines Benützungsrechtes (§ 9 der Friedhofsordnung) wie folgt festgesetzt:

- |   |              |             |
|---|--------------|-------------|
| a) Reihengräber für Kinder                            | Tiefe 1,00 m | Euro 120,-- |
| b) Reihengräber für Erwachsene                        | Tiefe 1,60 m | Euro 229,-- |
| c) Sondergräber (Familiengräber)<br>mit 2 Grabstellen | Tiefe 2,20 m | Euro 295,-- |
| d) Sondergräber (Familiengräber)<br>mit 4 Grabstellen | Tiefe 2,20 m | Euro 589,-- |
| e) Urnennischen                                       |              | Euro 450,-- |
| f) Urnenerdgrab                                       |              | Euro 269,-- |

2. Die jährliche Grabstättengebühren für die Erhaltung des Friedhofes betragen:

- a) für ein Reihengrab, ein Sondergrab mit 2 Grabstellen, ein Urnenerdgrab  
oder eine Urnennische Euro 13,50
- b) für ein Sondergrab mit 4 Grabstellen Euro 23,50

#### **§ 4 Verlängerungsgebühren**

Für die Verlängerung eines Benützungsrechtes sind Gebühren in der Höhe der Grabstättengebühr gem. § 3 (1) entsprechend der Dauer der Verlängerung zu entrichten.

#### **§ 5 Aufbahrungsgebühr**

Für jede Aufbahrung einer Leiche in der Leichenhalle ist eine Gebühr von Euro 18,00 pro Kalendertag zu entrichten.

#### **§ 6 Bestattungsgebühr**

Die Bestattungsgebühr beträgt für jede Grabstelle

a) bei Urnenbestattung	Euro 98,--
b) bei einer Grabtiefe von 1,00 m (Kindergrab)	Euro 110,--
c) bei einer Grabtiefe von 1,60 m	Euro 458,--
d) bei einer Grabtiefe von 2,20 m	Euro 522,--

#### **§ 7 Verzicht auf Benützungsrecht**

Bei vorzeitigem Verzicht auf das Benützungsrecht an einer Grabstätte erfolgt keine Rückerstattung der bereits entrichteten Friedhofsgebühren.

#### **§ 8 Stilllegung oder Auflassung des Friedhofes**

Bei Stilllegung oder Auflassung des Friedhofes sind die bereits entrichteten Friedhofsgebühren anteilmäßig an die Benützungsberechtigten zurückzuerstatten.

#### **§ 9 Schlussbestimmung**

Die Friedhofsgebührenverordnung tritt am 1. Jänner 2011 in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisher gültige Friedhofsgebührenverordnung ihre Wirksamkeit.

## Anlage 4

### Verordnung über die Festsetzung der Abfallgebühren in der Gemeinde Sulz

Die Gemeindevertretung von Sulz hat mit Beschluss vom 21. Dezember 2009 gemäß §§ 14 Abs 1 Z. 14 und 15 Abs. 3 FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, in Verbindung mit den §§ 16 bis 18 Vorarlberger Abfallwirtschaftsgesetz Gemeindegesetz, LGBl.Nr. 1/2006 i.d.g.F. im Sinne der Abfallgebührenordnung der Gemeinde Sulz verordnet:

#### § 1 Abfallgebühren

Gemäß § 4 Abfallgebührenordnung der Gemeinde Sulz werden die Abfallgebühren wie folgt festgesetzt:

1. Die Abfallgrundgebühr wird pro Jahr wie folgt festgelegt:
 

Grundgebühr für Einpersonenhaushalt	€ 25,50
Grundgebühr für Zweipersonenhaushalt	€ 36,50
Grundgebühr für Drei- oder Mehrpersonenhaushalt	€ 44,50
Zuschlag pro Wohnungsbenützer (Haushaltsmitglied)	€ 6,00
Grundgebühr für sonstige Abfallbesitzer	€ 44,00
  
2. Die Abfuhrgebühren für Restmüll- und Bioabfallsäcke und für die Containerentleerungen werden wie folgt festgelegt:
 

Restmüll-Abfallsack (60 l) je Stück	€ 4,80
Restmüll-Abfallsack (40 l) je Stück	€ 3,20
Restmüll-Abfallsack (20 l) je Stück	€ 1,80
Bio-Abfallsack (15 l) je Stück	€ 1,70
Bio-Abfallsack (8 l) je Stück	€ 1,00
800 Liter-Containerentleerung (Restmüll)	€ 64,00
240 Liter-Containerentleerung (Restmüll)	€ 19,00
Containerentleerung (Restmüll) mit anderen Fassungsvermögen pro 100 Liter	€ 8,20
  
3. Wertmarke für Sperrgutabfuhr (bis 35 kg) je Stück € 10,00
 

Grünmüll bei Abgabe auf der Sammelstelle pro m <sup>3</sup>	€ 6,00
Sperrmüll pro kg	€ 0,30
Bauschutt- u. Aushubmaterial pro m <sup>3</sup>	€ 27,00
Bauschutt pro Kübel	€ 0,50
Bauschutt pro Karrette	€ 3,00
Holz behandelt pro kg	€ 0,20
Altreifen ohne Felgen	€ 2,40
Altreifen mit Felgen	€ 4,80

Die angeführten Preise sind inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer von 10 Prozent.

## **§ 2 Schlussbestimmung**

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2011 in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisherige Abfallgebührenverordnung ihre Wirksamkeit.